

Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Erlangen

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Erlangen erhebt für die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen zur Deckung ihres Aufwands Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührentatbestand

Die Gebühren werden für den Erhalt eines Grabplatzes, die Benutzung der Bestattungseinrichtungen, damit zusammenhängende Leistungen sowie für gewerbliche Betätigungen auf den Friedhöfen erhoben.

§ 3 Grabgebühren, allgemein

(1) Die Art und Lage der Grabstätten ist vorgegeben und den Plänen der Friedhofsverwaltung zu entnehmen.

(2) Die Grabgebühren sind Jahresgebühren. Sie sind vervielfacht um der Benutzungs- bzw. Grabrechtsdauer in einer Summe im voraus zu entrichten.

(3) Bei Erwerb einer Grabstätte werden die Grabgebühren mindestens für die Dauer der Ruhefrist erhoben.

(4) Bei Erneuerung oder Verlängerung eines Grabrechts werden die Grabgebühren entsprechend der Laufzeit des erneuerten oder verlängerten Grabrechts, aufgerundet auf volle Jahre, erhoben. Wahlrecht bei Verlängerung eines abgelaufenen Grabrechts: 5 bzw. 10 Jahre. Erneuerung des Grabrechts um die zugrundeliegende Ruhefrist ist bei Bestattungen erforderlich, die während der Ruhefrist stattfinden.

§ 4 Grabgebühren für Erdwahl-/Erdreihengräber (20 Jahre Ruhefrist)

(1) Die jährliche Grabgebühr beträgt für

a) Reihenerdgrabstätte mit einem Grabplatz	15,50 €
b) einstellige Einzelwahlgrabstätten mit Grabrecht (normaltiefe Belegung)	36,00 €
c) einstellige Wahlgrabstätten mit zwei Grabplätzen (übertiefe Belegung möglich)	60,00 €
d) zweistellige Familiengrabstätten mit vier Grabplätzen (übertiefe Belegung möglich)	82,00 €
e) Kindereinzelngrabstätten mit Grabrecht für Kinder bis zu sieben Jahren	23,00 €

§ 5 Grabgebühren für Urnenbeisetzungen (15 Jahre Ruhefrist)

(1) Die jährliche Grabgebühr beträgt für Urnengrabstätten mit

a) Urnenreihengrab	15,50 €
b) Urnenwahlgrab mit zwei Urnenplätzen	25,50 €
c) Urnenwahlgrab mit vier Urnenplätzen	38,50 €
d) Urnennische im Kolumbarium (max. 2 Urnen)	77,00 €
e) Anonymes Urnengrab (nur Bestattungsbescheinigung)	6,50 €

§ 6 Allgemeine Bestattungsgebühren

Bei Erdbestattungen bzw. für Urnenbeisetzungen sind folgende Gebühren zu entrichten:

a) Ausstellen einer Graburkunde	35,00 €
b) Bearbeitung des Bestattungsauftrages	15,50 €
c) Benützen der Friedhofs-Kapelle (Gottesdienst)	77,00 €
d) Organistendienst	28,00 €
e) Benützen der Leichenhalle (Kühlung)	77,00 €
f) Benützen der Aussegnungshalle (Abschiedszeremonie)	143,00 €
g) Benützen der sonstigen Einrichtungen und Erbringen allg. Leistungen bei Erdbestattungen	235,00 €
h) Benützen der sonstigen Einrichtungen und Erbringen allg. Leistungen bei Urnenbeisetzungen	184,00 €
i) Graböffnen und -schließen einfach tief bei Erdbestattungen	409,00 €
j) Graböffnen und -schließen doppelt tief bei Erdbestattungen	511,00 €
k) Erdbeisetzung einer Urne	141,00 €
l) Beisetzen oder Entfernen einer Urne im Kolumbarium	77,00 €
m) Beisetzen einer Totgeburt unter 500 g	141,00 €

Im Erbringen **allgemeiner Leistungen bei Bestattungen und Aussegnungsfeiern** sind je nach Anfall der Bereitschaftsdienst der Friedhofsverwaltung während der Trauerfeier, das Benützen von Kranzwagen und Sargfahrbahre, die Bereitstellung der Grabumlaufroste und der Blumenständler, das Glockengeläut, die Erstanlegung des Grabhügels mit Ablegen von Kränzen und Gebinden und die Aufbewahrung von Urnen enthalten.

§ 7 Besondere Bestattungsgebühren

(1) Für Leistungen, die nicht in den allgemeinen Bestattungsgebühren enthalten sind, werden folgende Gebühren erhoben:

a) Ausgraben einer Leiche	474,00 €
b) Wiederbeisetzen einer Leiche	474,00 €
c) Tieferlegen einer Leiche	616,00 €
d) Ausgraben von Gebeinen	365,50 €
e) Wiederbeisetzen von Gebeinen	365,50 €

f) Mitbeisetzen von Gebeinen anlässlich einer Bestattung	112,50 €
g) Tieferlegen von Gebeinen	41,00 €
h) Ausgraben einer Urne	95,00 €
i) Wiederbeisetzung einer Urne	95,00 €

Erfolgt das Tieferlegen oder das Ausgraben einer Leiche in der Zeit von sechs Monaten bis zu acht Jahren nach der ersten Bestattung, ist ein Gebühreuzuschlag von 50 % zu entrichten.

(2) Für weitere Leistungen sind folgende Gebühren zu entrichten:

a) Benützen des besonderen Infektions-Kühlraumes zusätzlich pro angefangenem Tag	15,50 €
b) Benützen eines Notsarges einschließlich Reinigung und Desinfektion	64,00 €

§ 8 Sonstige Gebühren

(1) Grabmalgenehmigung incl. der Überwachung der Standsicherheit für die Ruhefrist 112,40 €

(2) Sonstige Gebühren werden erhoben für

a) Erneuerung, Verlängerung, Übergang oder Übertragung eines Grabrechts einschließlich Ausfertigung des Grabbriefes, jeweils	15,50 €
b) Pflege der anonymen Bestattungsflächen pro Jahr für die Dauer der Ruhefrist	12,50 €
c) Ausstellung der Urnen- oder Gebeinebescheinigung	5,00 €
d) Ausnahmegenehmigung oder Einzelanordnung für eine frühere oder spätere Bestattung	20,50 €
e) Anordnung der Beseitigung einer Grabanlage	25,50 €
f) Ausstellen einer Bestattungsbescheinigung oder einer Zweitausfertigung eines Grabbriefes	10,00 €

(3) Für die Gewerbeausübung auf den städtischen Friedhöfen werden erhoben für die

a) Erteilung des Berechtigungsscheines	
- pro Jahr	25,50 €
- pro einmalige Ausübung	5,00 €

b) Genehmigung zum Befahren der Friedhöfe

- mit Fahrzeugen pro Fahrzeug und Jahr	10,00 €
- im Einzelfall	5,00 €

c) Genehmigung zum gewerbsmäßigen Gießen von Gräbern mit Recht zur Wasserentnahme jährl. 15,50 €

(4) Auslagen sind jeweils zu erstatten.

§ 9 Gebührenermäßigung und -befreiung

(1) Wenn wegen örtlicher Gegebenheiten nicht alle Grabplätze belegbar sind bzw. die Grabplätze nicht doppelt tief belegbar sind, wird die Höhe der Grabgebühren nach der Anzahl der tatsächlich belegbaren Grabplätzen bemessen.

(2) Wenn ein Grabrecht nach Ablauf der Ruhefristen vorzeitig zurückgegeben wird, werden auf Antrag die entrichteten Grabgebühren anteilig für die vollen Jahre zurückerstattet. Die Gebührenerstattung entfällt, wenn die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen muss.

(3) Bei der Bestattung von Kindern bis zu sieben Jahren wird bei den Gebühren für das Graböffnen und -schließen ein Nachlass von 50 % gewährt.

(4) Bei zeitgleichen Beisetzungen wird bei zeitgleicher Inanspruchnahme der Leistungen ein Nachlass von 25 % auf die Positionen nach Buchstabe d) bis j) des § 6 (Allgemeine Bestattungsgebühren) gewährt.

(5) Wenn Leistungen der Friedhofsverwaltung ausnahmsweise nur teilweise erbracht werden konnten, kann die Friedhofsverwaltung einen entsprechenden Nachlass gewähren.

(6) Gebührenbefreiungen sind nur in begründeten Einzelfällen (z.B. bei bestimmten Ehrengräbern möglich).

§ 10 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Erhalt eines Grabplatzes, mit der Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen, bzw. mit der Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen.

§ 11 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Grabgebühr ist der Grabrechtsinhaber, bzw. bei einem Reihengrab der Empfänger der Grabzuteilung.

(2) Gebührenschuldner der Bestattungsgebühren ist, wer sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Übernahme verpflichtet hat oder wer nach dem Bestattungsgesetz i. V. m. der Bestattungsverordnung zur Übernahme gesetzlich verpflichtet ist oder hilfsweise, wer die Bestattung angemeldet hat.

(3) Gebührenschuldner sonstiger Gebühren ist, wer einen Antrag gestellt oder Leistungen in Anspruch nimmt.

(4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebühren werden zwei Wochen nach Zahlungsaufforderung fällig.

(2) Falls Zweifel bestehen, dass die anfallenden Gebühren und Auslagen bezahlt werden, kann das Friedhofsamt Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen verlangen. Falls eine Vorauszahlung oder eine Sicherheitsleistung nicht erbracht wird, wird die Bestattung nur in einfacher, würdiger Weise durchgeführt.

§ 13 Inkrafttreten - zum 1. Januar 2002 mit den Euro-Beträgen